

WIEDEREINGLIEDERUNG

Erste Erfahrungswerte mit der neuen Geldleistung aus der Krankenversicherung

Ärzttekammer für Wien

Mag. iur. Markus Trauner
OE Leistungsabteilung

22. November 2018





- Langfristige Sicherung des Pensionssystems
- Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters
- Pensionsgipfel 29.02.2016
- Wiedereingliederung ab 01.07.2017

Projekthistorie und Projektziele

- Invalidität im Wandel 1 – das Projekt 2007/ 2008
- Invalidität im Wandel 2 – „Psychische Erkrankungen und Invalidität“

Ziel:

- **ExpertInnen erarbeiten möglichst konkrete und praktisch umsetzbare Vorschläge!**

WIEDEREINGLIEDERUNGS- TEILZEITGELD

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 18. Jänner 2017

Teil I

30. Bundesgesetz:

Wiedereingliederungsteilzeitgesetz

(NR: GP XXV RV 1362 AB 1440 S. 158. BR: AB 9680 S. 862.)

In-Kraft-Treten am 01.07.2017

- § 1 AVRAG: DV auf privatrechtlicher Basis mit Ausnahmen
- Ausgenommen, Beamte, VB, Landarbeiter
- Sukzessive Einbeziehung
- Beginnend mit VB (Bund und NÖ)
- Landarbeiter: Ministerrat am 21.11.2018
- Geplant Beamte



- § 13a AVRAG
- Mindestens sechswöchiger ununterbrochener Krankenstand
- Arbeitsrechtliche Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit
- Bis zu 6 Monaten (Verlängerung möglich)
- Entgelt + anteiliges Krankengeld

- Arbeitsfähigkeit
- Neuer Versicherungsfall: KV
- Vereinbarung und Plan liegen vor
- Bewilligung chef- und kontrollärztlicher Dienst
- Kein Anspruch auf Eigenpension oder Reha geld

-  oder Arbeitsmediziner
 - Persönlicher Block
 - Arbeitsplatzbeschreibung
 - Belastungssituation
 - Arbeitsmedizinische Einschätzung
- > Abgabe einer Empfehlung

- Arbeitsrechtliche Komponente
- Vereinbarung DN und DG
- Grundsatz: Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25% höchstens 50% jedoch nicht unter 12 Stunden
- Ausnahmen: z.B. Beamte mind. 50%
- Dauer: 1 bis 6 Monate: Verlängerung
- Entgelt über Geringfügigkeitsgrenze

- Bestätigung der Arbeitsfähigkeit
- Hinzuziehung des Betriebsrates
- Beginn der Teilzeitbeschäftigung
- Dauer der Teilzeit
- Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung
- Lage der Teilzeitbeschäftigung

- Nach Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen
- Entscheidung aufgrund Unterlagen: Grundsätzlich keine Kundenvorsprache nötig
- Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Zweckmäßigkeit
- Medizinische Zweckmäßigkeit
- Bewilligung für höchstens 6 Monate: Verlängerung möglich
- WIETZ beginnt ab Zustellung der Bewilligung



- Basis: erhöhtes Krankengeld
- Bildung der BMG aus letztem vollen Entgelt
- Pfändbar und aufrechenbar
- Pauschalversteuerung
- Auszahlung alle 28 Tage im Nachhinein

Stufenweise Vereinbarung

Beispiel:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit vor der Wiedereingliederung beträgt 40 Stunden. Es wird folgende Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von sechs Monaten vereinbart.

1. Monat	Reduktion um 70 %	12 Stunden pro Woche
2. Monat	Reduktion um 60 %	16 Stunden pro Woche
3. Monat	Reduktion um 50 %	20 Stunden pro Woche
4. Monat	Reduktion um 50 %	20 Stunden pro Woche
5. Monat	Reduktion um 40 %	24 Stunden pro Woche
6. Monat	Reduktion um 30 %	28 Stunden pro Woche

Im Durchschnitt: Reduktion um 50 % 20 Stunden pro Woche
Innerhalb der Bandbreite, also zulässig!

Berechnungsbeispiel

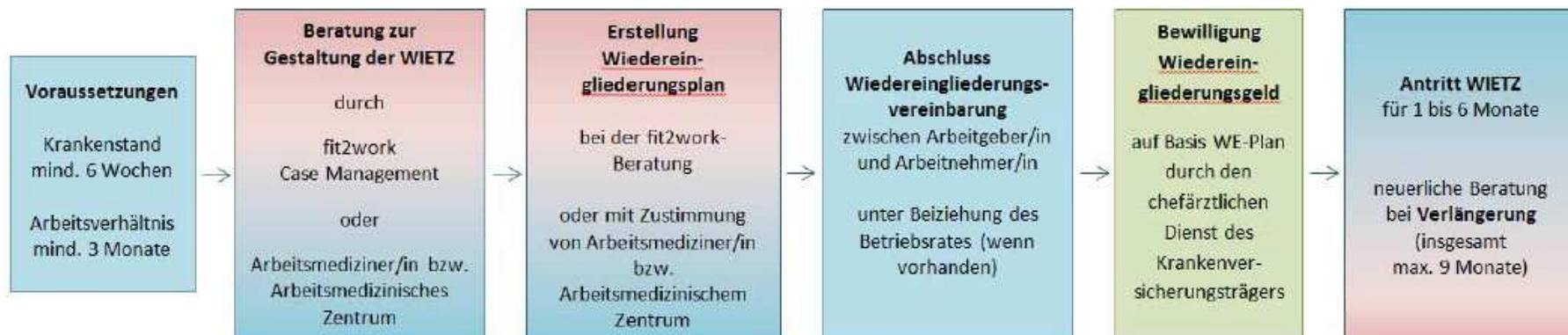
Berechnungsbeispiel für Wiedereingliederungsgeld:

Ein Dienstnehmer mit einem monatlichen Einkommen von 2.000,00 Euro, welcher seit 5 Jahren beim gleichen Dienstgeber beschäftigt ist, wurde nach einem siebenwöchigen ununterbrochenen Krankenstand wieder arbeitsfähig gemeldet. Der Dienstnehmer vereinbart mit dem Dienstgeber im Zuge der Wiedereingliederungsteilzeit eine wöchentliche Arbeitszeit im Ausmaß von 30 Stunden. Das entspricht in diesem Fall, bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden, eine Arbeitszeitreduktion von 25%.

<i>Beitragsgrundlage</i>	2.000,00 €
<i>Tageswert (1/30)</i>	66,66 €
<i>Berücksichtigung der Sonderzahlungen (Zuschlag 17 %)</i>	11,33 €
<i>Bemessungsgrundlage</i>	77,99 €
<i>60 % der Bemessungsgrundlage</i>	46,79 €
<i>täglicher Wiedereingliederungsgeldanspruch (25%)</i>	11,69 €

Der Dienstnehmer erhält somit zusätzlich zu seinem reduzierten Entgelt ein Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 11,69 Euro pro Tag für die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit.

Ablauf des Beratungsprozesses zur Wiedereingliederungsteilzeit



NOVELLE

1. Novelle des WEG

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 14. August 2018

Teil I

54. Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und des Betriebspensionengesetzes
(NR: GP XXVI RV 164 AB 230 S. 36. BR: AB 10016 S. 883.)

54. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Betriebspensionengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes



- Bislang konnte die Wiedereingliederungsteilzeit nur im unmittelbaren Anschluss an den Krankenstand angetreten werden. Durch eine Gesetzesnovelle ist es nunmehr ab 01.07.2018 möglich, diese **spätestens einen Monat nach** dem Ende der mindestens sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit anzutreten (siehe § 13a Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG).

Beispiel: Dienstantritt eines Dienstnehmers nach einem mindestens sechswöchigen Krankenstand am 8.10.2018. Die Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens am 8.11.2018 begonnen werden.

Darüber hinaus erfolgten weitere Klarstellungen (z. B. hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten des Wiedereingliederungsgeldes).

Erste Einschätzungen



Erste Einschätzungen



Erste Einschätzungen

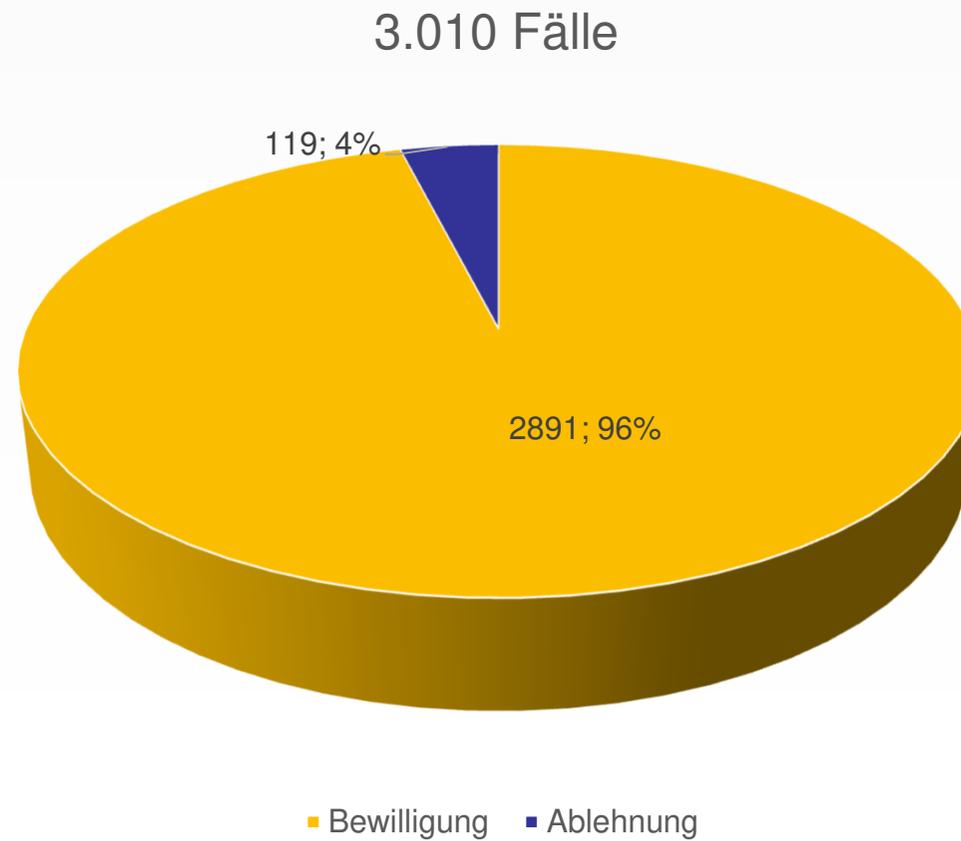


Erste Einschätzungen

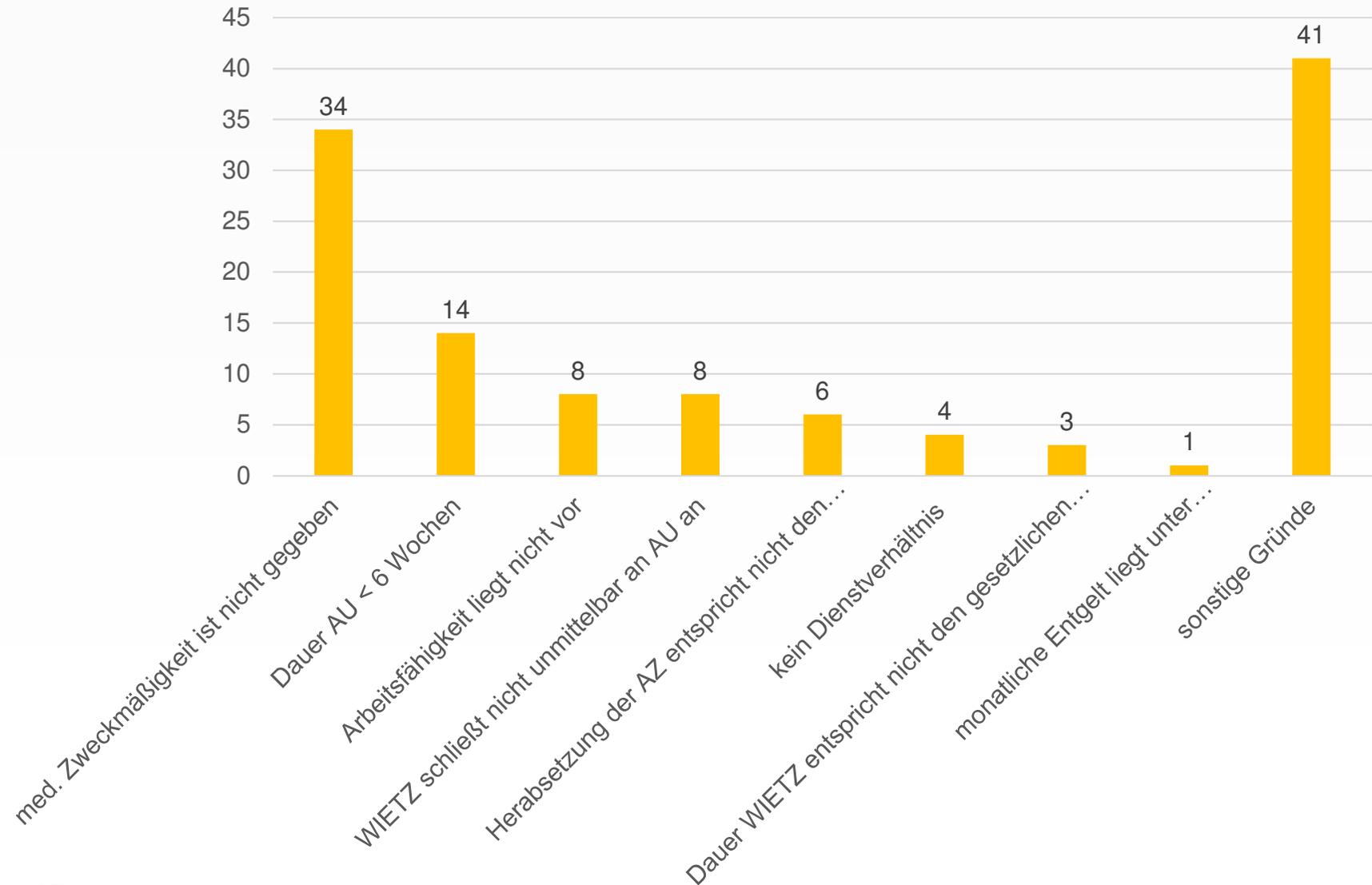


ZAHLEN DATEN FAKTEN
BUNDESWEITE
BETRACHTUNG
Datenstand 30.06.18

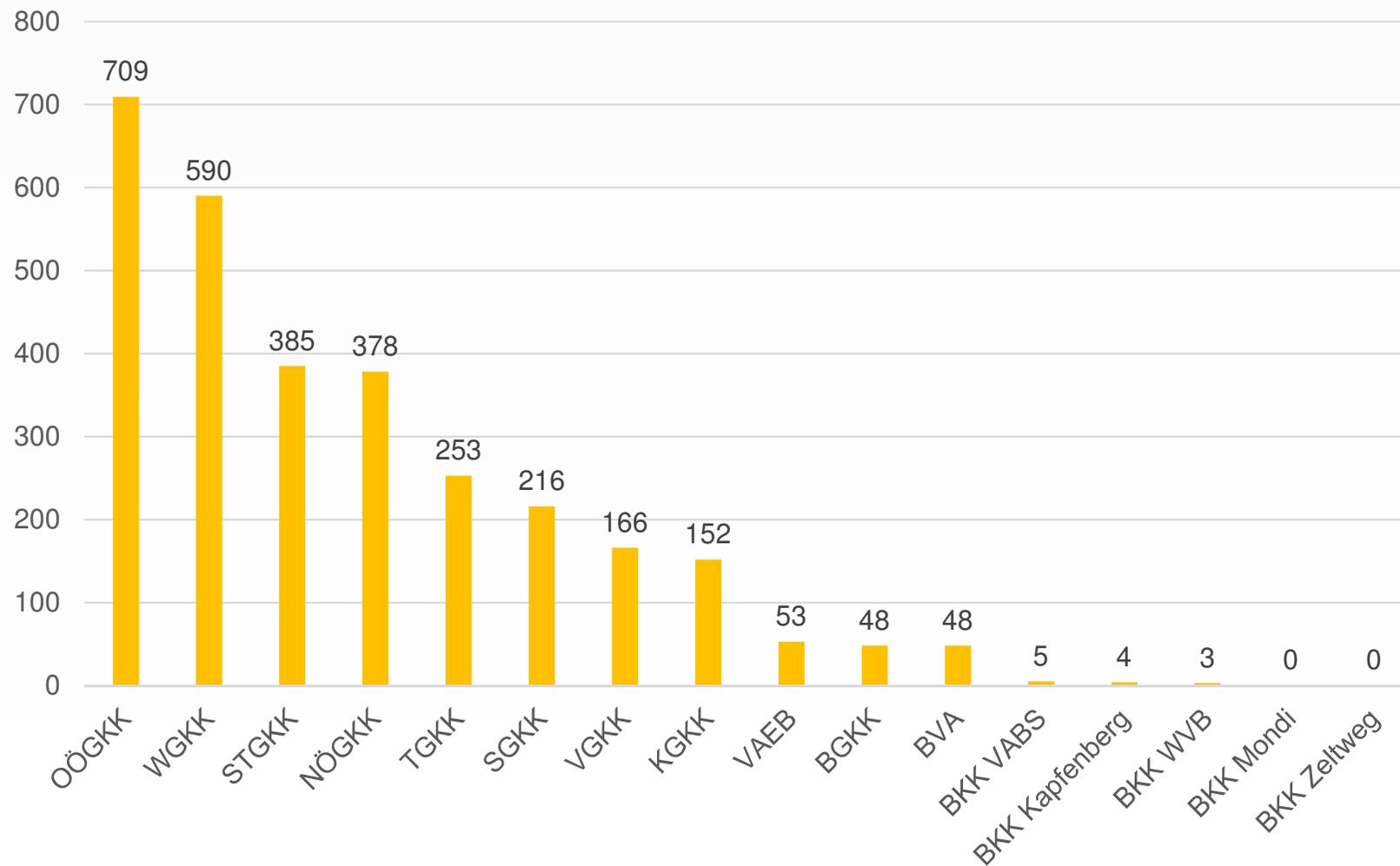
Anzahl Fälle aller KV-Träger



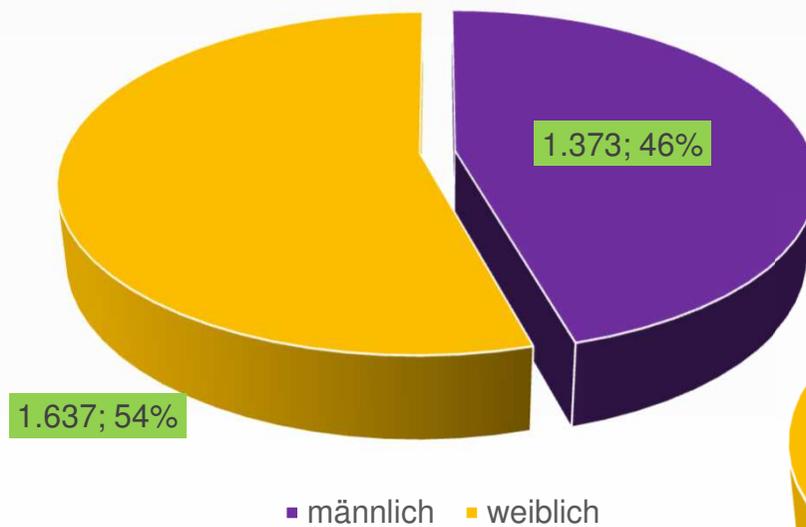
Ablehnungsgründe



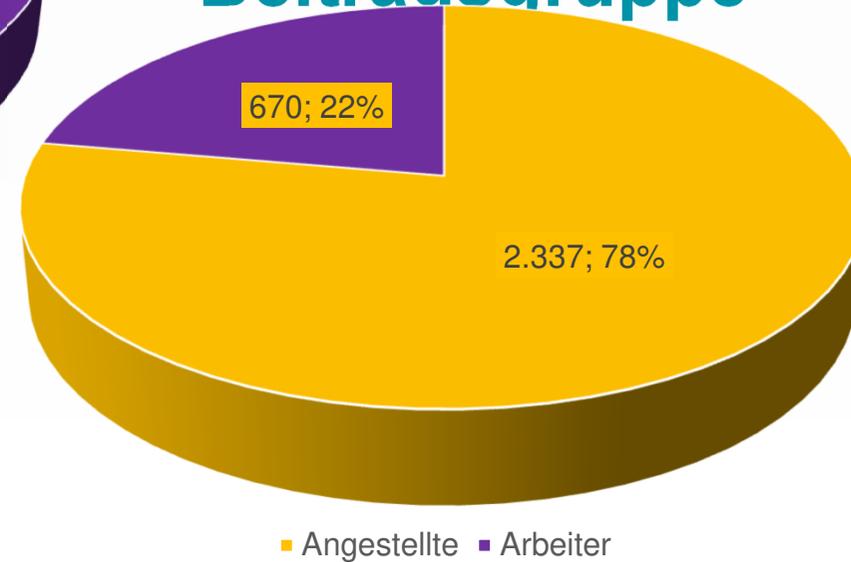
Fälle nach KV-Träger



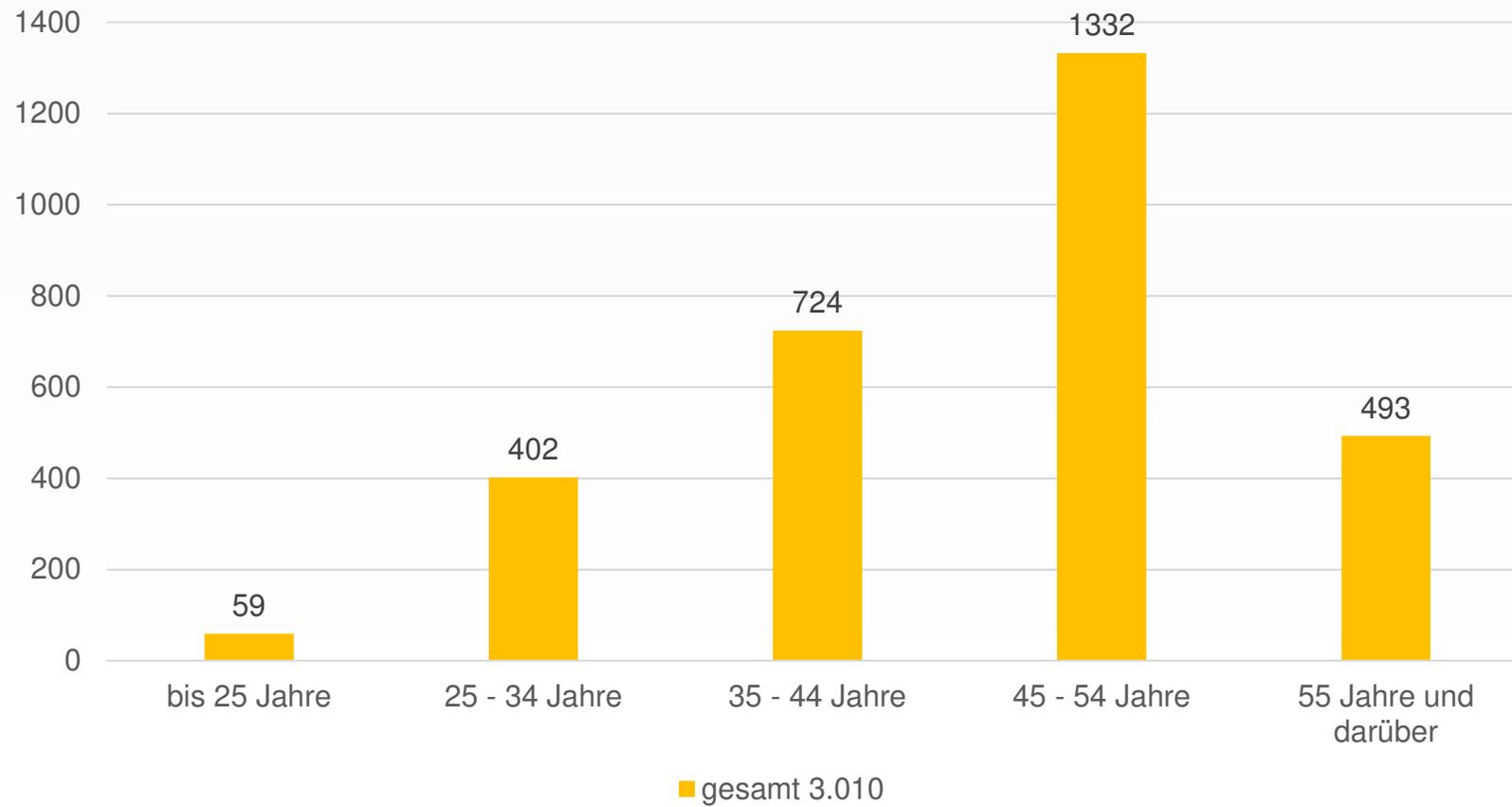
Geschlechterverteilung

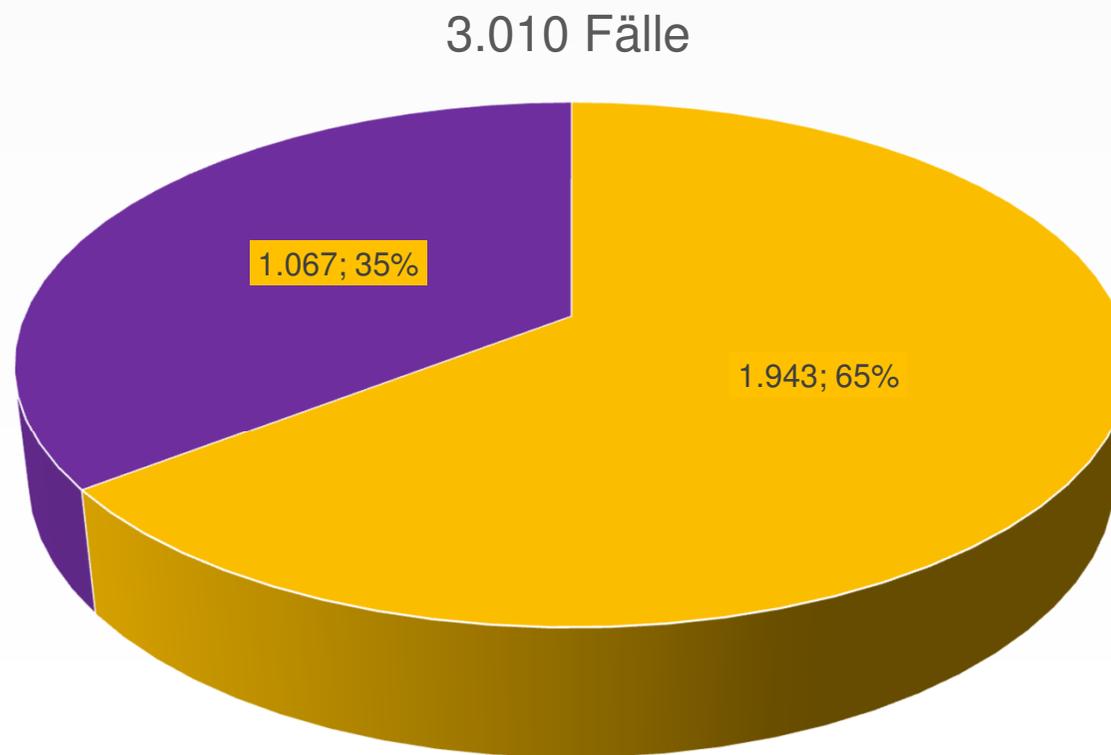


Beitragsgruppe



Alter der Antragsteller (aller Anträge)

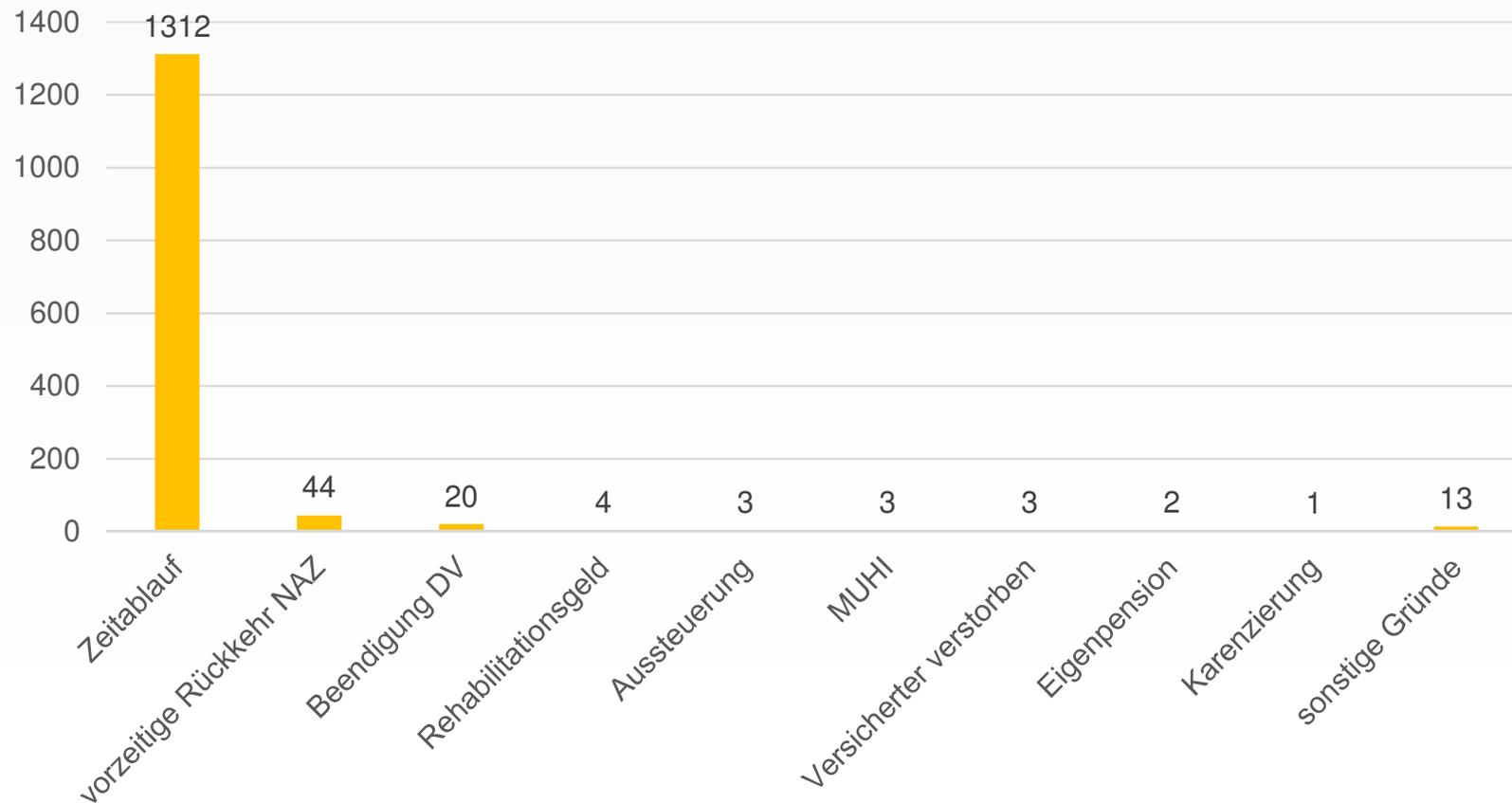




Datenstand 30.06.18

■ Arbeitsmedizin ■ fit2work

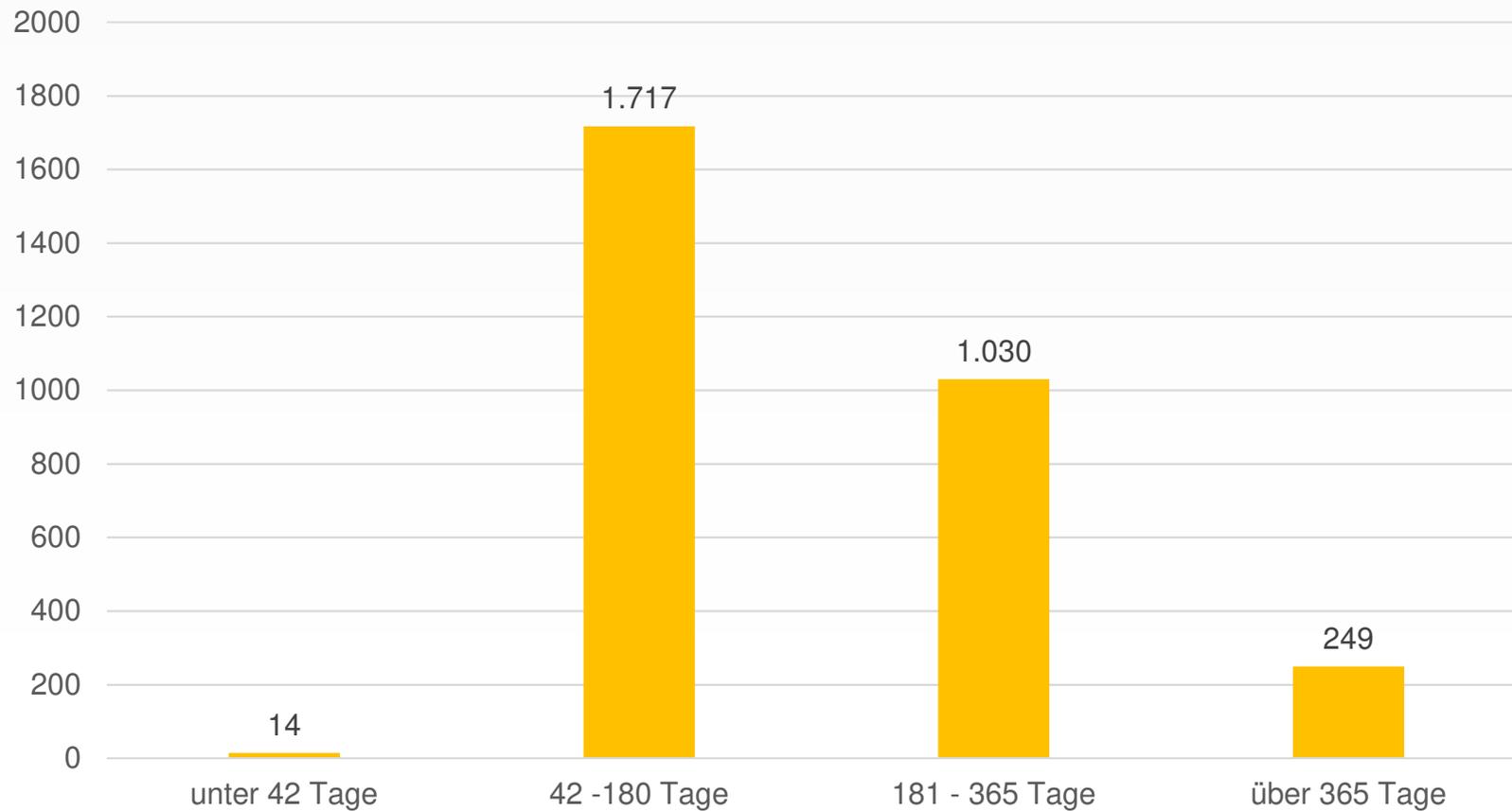
Ende-Gründe



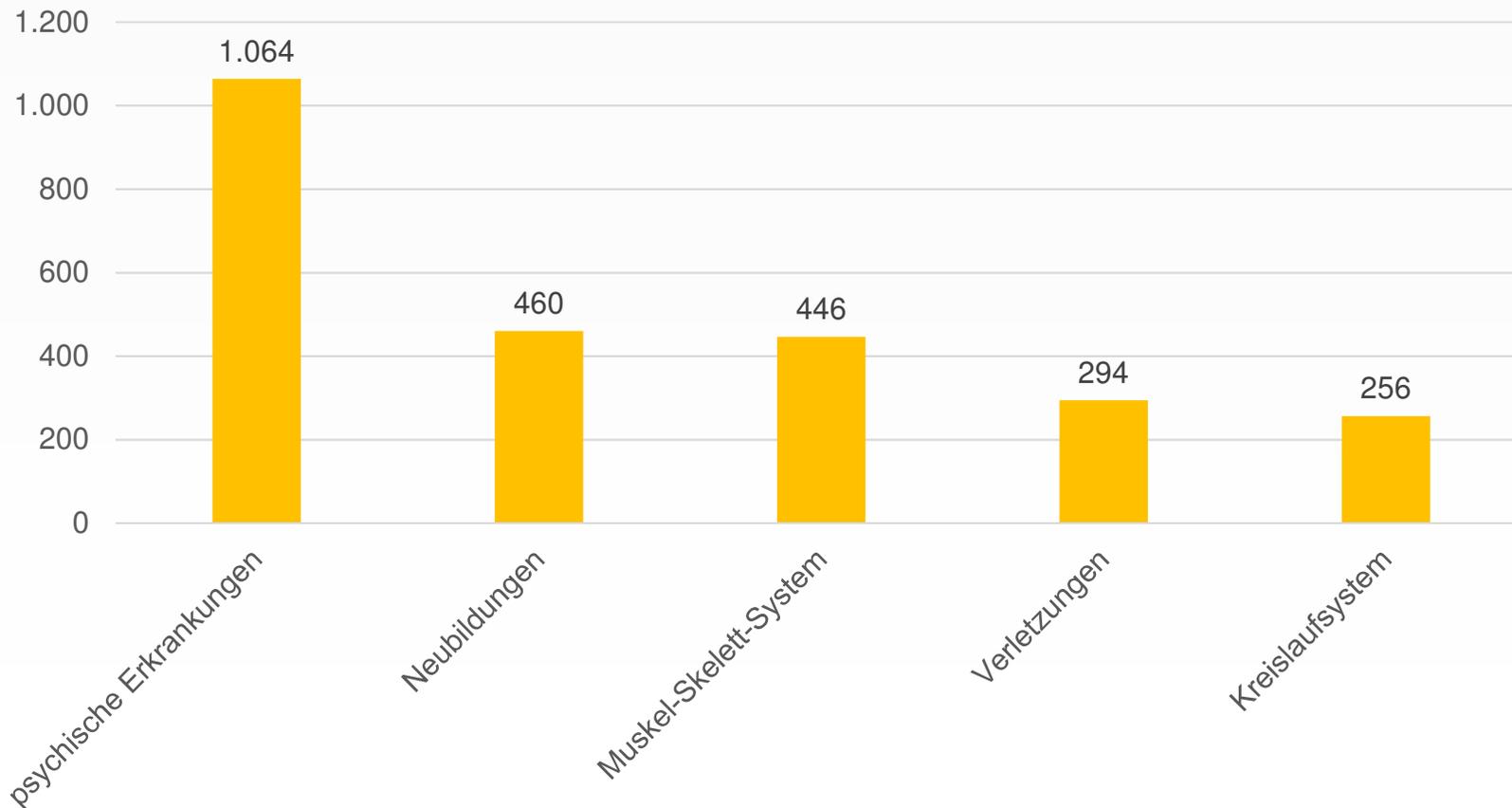


Dauer vorangegangener AU (aller

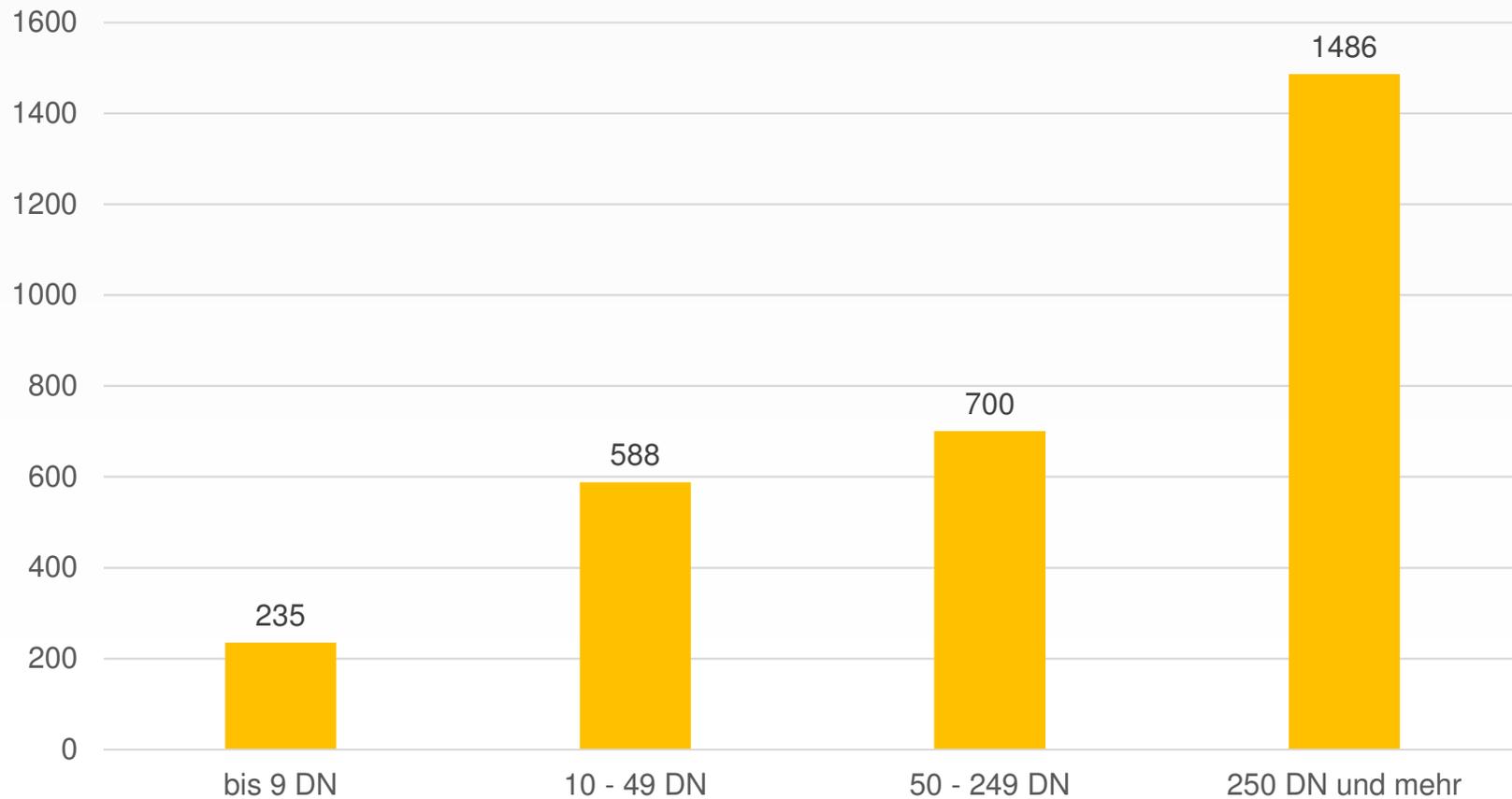
Anträge)



TOP-5 Diagnosen (aller Anträge)



Größe der Dienstgeber (nach Anzahl Dienstnehmer)



Weitere Zahlen – Daten – Fakten

Durchschnittlich beantragte WIETZ in Tagen *	148
Dauer Dienstverhältnis in Jahren *	12,38
Durchschnittlich reduzierte Arbeitszeit in Prozent **	40,62
Durchschnittliche Höhe WEG in Euro **	32,10
Anzahl Verlängerungen (Vers. stellt mind. einen Verlängerungsantrag)	489
Verlängerungen in Prozent (gem. an den Bewilligungen)	17

* alle Fälle

** abgeschlossene Fälle

AUSBLICK

- Ausgereifter Interessenausgleich zwischen AN, AG und Versicherungsgemeinschaft
- Soziale Sicherheit
- Win Win Situation AG und AN
- Nagelprobe für die Akzeptanz wird die Kommunikation, die Beratung und die Umsetzung sein.
- Möglichkeiten und Grenzen
- Praxisnaher Verfahrensablauf

Betrachtungsweisen



EXKURS: WIEDEREINGLIEDERUNG IN DEUTSCHLAND

Stufenweise
Wiedereingliederung
(SWE)

- Hamburger Modell
- Arbeitsunfähige Versicherte nach langer, schwerer Krankheit stufenweise an volle Arbeitsbelastung heranführen.
- Angepasste Steigerung
- Wiedereingliederungsplan
- Früherer Eintritt der Arbeitsfähigkeit
- Dauerhafter Einsatz am bisherigen Arbeitsplatz



- Teilnahme an der SWE ist eine freiwillige Maßnahme
- Das Angebot der SWE durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich freiwillig
- Keine Nachteile bei Nichtteilnahme
- Plan wird von Arzt erstellt. AG und AN müssen zustimmen
- Zeitraum 8 bis 12 Wochen



- Arbeitsunfähigkeit besteht weiter
- Anspruch auf Krankengeld
- Anspruch auf Arbeitsentgelt, aber nur theoretisch, da Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert nötig
- Entsprechende Kürzung des Krankengeldes
- In 95% der Fälle keine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert – kein Arbeitsentgelt
- Anrechnung auf Höchstanspruch auf Krankengeld



- § 51 Abs. 5 SGB IX:

Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung erforderlich wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende weitergezahlt



- DRV: unmittelbar ist nächster Tag
- GKV: unmittelbar ist 2-3 Monate
- Streit 2001 bis 2011
- Bundessozialgericht gab GKV recht
- DRV war das egal: Einzelfälle
- Streitbeilegung und Pauschalabgeltung für GKV
- Zuständigkeitsvereinbarung

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Wichtige Links:

- [Fit2work - Wiedereingliederung](#)
Formular [Vereinbarung](#)
Formular [Wiedereingliederungsplan](#)
- <https://www.sozialministerium.at/site/Broschüre>